

## Auf Nummer sicher!



### **Winterdienst Leitfaden für Liegenschaftseigentümer und Hausverwaltungen in Zell am See**

Stadtgemeinde Zell am See – Wirtschaftshof

Stand 2020

So wichtig der Schnee für einen Tourismusort auch sein mag – zu viel der weißen Pracht sorgt schnell für Probleme und Behinderungen auf den öffentlichen Straßen.

Um auch in den Wintermonaten für Einheimische und Gäste die Verkehrswege sicher zu machen, ist der Winterdienst der Stadtgemeinde Zell am See, wenn nötig rund um die Uhr im Einsatz.

Aber nicht nur die Stadtgemeinde ist dann gefordert. Alle Liegenschaftseigentümer und Hausverwaltungen müssen bei winterlichen Verhältnissen Ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen um nicht in die Haftung zu gelangen.

Wichtige Informationen dazu haben wir nachstehend aufgelistet.

Mit ein wenig Rücksicht, Nachsicht, Verständnis und auch Nachbarschaftshilfe können wir gemeinsam „Schneechaostage“ ein wenig erträglicher machen.

### **Aufgaben des städtischen Winterdienst**

Die Stadtgemeinde Zell am See betreut im Winter ca.100km Straßen, 30km Gehsteige, 10km Radwege sowie ca.32.000m<sup>2</sup> öffentliche Plätze.

Vorsorglich werden dafür ca.1000 Tonnen Streusplitt und ca. 100 Tonnen Streusalz im Wirtschaftshof eingelagert.

35 Mitarbeiter und 12 Räum- und Streufahrzeuge sorgen von November bis März für die Sicherheit auf unseren Straßen und Wegen.

Die Räumung erfolgt nach **Prioritäten** gemäß den Winterdienst Standards der Stadtgemeinde Zell am See:

- Zuerst werden Hauptverkehrsverbindungen und wichtige Straßenzüge geräumt und gestreut.
- Anschließend werden Nebenstraßen und das Promenadennetz betreut.
- Wichtige Rad und Gehwegverbindungen zwischen den Ortsteilen Zellermoos-Schüttdorf-Zell am See-Thumersbach werden ebenfalls zeitnah geräumt und mit Splitt bestreut.



## Aufgaben der Liegenschaftseigentümer

- Lt. § 93 StVO müssen Liegenschaftseigentümer in der Zeit von 6.00 Uhr und 22.00 Uhr den Gehsteig entlang ihrer Liegenschaft/ihrer Grundstücke räumen und streuen.
- Gehsteiglose Straßen müssen entlang der Grundgrenze auf einen Meter Breite geräumt und gestreut werden.
- in Fußgängerzonen muss 1m breiter Streifen entlang der Häuserfronten geräumt und gestreut werden

Ausgenommen von dieser Regelung sind unverbaute land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen.



## Zu beachten ist:

### Schnee

- Bei der Räumung privater Flächen (Parkplätze, Zufahrten, etc.) darf der Schnee nicht auf die Straße entsorgt werden.



- Naturgemäß kommt es bei der Räumung der Straßen zu Randwällen und Schneeanhäufungen, welche z.T. auf privaten Einfahrten oder Flächen liegenbleiben. Wenn gleich die Stadtgemeinde bemüht ist diese Mengen abzutransportieren, entbindet es den privaten Liegenschaftseigentümer nicht diesen Schnee zu entfernen.

Allenfalls durchgeführte Räumungen der Gehsteige ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde und stellt keine Verpflichtung dar und entbindet die Liegenschaftseigentümer nicht von ihrer Verpflichtung gemäß § 93 StVO.



- Schneeweichten und Eisbildungen auf Dächern sind aus Sicherheitsgründen schnellstmöglich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen (z.B. Dachdecker). Wenn es erforderlich ist, müssen diese Bereiche auch abgesperrt werden.



Der von Objekten abgeräumte Schnee ist unverzüglich zu entfernen

- Ausgefahrene Markisen und Schirme sowie widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge behindern die Einsatzfahrzeuge massiv.



Bei Misständen wird daher die Stadtpolizei informiert

### Streumittel

Es können Streusplitt sowie Auftausalz als Streumittel je nach Bedarf verwendet werden.

- Aus Umweltgründen sollte der Grundsatz gelten: „So viel wie nötig, so wenig als möglich“
- Wenn im Frühjahr keine Streuung mehr erforderlich ist, muss der Splitt wieder eingekehrt werden.



- Für die Splitt Reinigung der Flächen dürfen aus Umweltschutzgründen (Feinstaub) keine Laubbläser verwendet werden.
- Kleinere Mengen Streusplitt können über die Restmülltonne entsorgt werden.
- Größere Mengen müssen zur Fa. ZEMKA angeliefert werden.

### Auskünfte gibt es?

Unter der Winterdienst Hotline (06542/766-280) werden Fragen betreffend des Winterdienst entgegengenommen.